

VEREINSSTATUTEN



INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 3 Erwerb	3
Art. 4 Verzeichnis	3
Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
Art. 6 Austritt	3
Art. 7 Ausschluss	3
III. Organisation	4
Art. 8 Organe	4
A. Die Vereinsversammlung	4
Art. 9 Befugnisse	4
Art. 10 Einberufung	4
Art. 11 Vorsitz	5
Art. 12 Beschlussfähigkeit	5
Art. 13 Traktanden	5
Art. 14 Stimmrecht	5
Art. 15 Beschlussfassung	5
B. Der Vorstand	5
Art. 16 Befugnisse	5
Art. 17 Mitglieder und Amtsdauer	6
Art. 18 Einberufung	6
Art. 19 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6
C. Die Revisionsstelle	6
Art. 20 Zuständigkeit	6
IV. Finanzierung und Haftung	7
Art. 21 Mitgliederbeitrag	7
Art. 22 Weitere Mittel	7
Art. 23 Haftung	7
V. Schlussbestimmungen	7
Art. 24 Reglemente	7
Art. 25 Auflösung	7
Art. 26 Inkrafttreten	7

STATUTEN DES VEREINS ELBE, FACHSTELLE FÜR LEBENSFRAGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1 NAME UND SITZ

¹ Unter dem Namen "VEREIN E.L.B.E FACHSTELLE FÜR LEBENSFRAGEN" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Vereins ist in Luzern.

ART. 2 ZWECK

¹ Der Verein führt in christlicher Grundhaltung Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen. Diese können bei Ehe- und Familienproblemen sowie bei Fragen der Partnerschaft, Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität in Anspruch genommen werden. Sie bieten Beratungen an Personen aus den beteiligten Kantonen an.

² Der Verein kann im Rahmen der Prävention tätig sein.

II. MITGLIEDSCHAFT

ART. 3 ERWERB

Der Verein besteht aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern.

¹ Kollektivmitglieder des Vereins können sein:

Kantone der Zentralschweiz

Landeskirchen der Kantone der Zentralschweiz

Gemeinden der Kantone der Zentralschweiz

Kirchgemeinden der Kantone der Zentralschweiz

² Die Kollektivmitgliedschaft können weitere Organisationen beantragen, die den Vereinszweck fördern wollen.

³ Die Einzelmitgliedschaft können Privatpersonen beantragen, die den Vereinszweck fördern wollen.

⁴ Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme der Mitglieder.

ART. 4 VERZEICHNIS

¹ Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt (bei juristischen Personen inkl. deren Organe als Vertreter). Das Mitgliederverzeichnis wird laufend aktualisiert.

ART. 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

¹ Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten, dem Geschäftsreglement und den gesetzlichen Bestimmungen.

ART. 6 AUSTRITT

¹ Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

ART. 7 AUSSCHLUSS

¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

² Wer allfällige Mitgliederbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

III. ORGANISATION

ART. 8 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

A. DIE VEREINSVERSAMMLUNG

ART. 9 BEFUGNISSE

¹ Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

² Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, des Jahresprogrammes und des Voranschlages (Budget) sowie Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums, der Jahresrechnung, allfälliger Sonderrechnungen und des Berichts der Revisionsstelle;
2. Entlastungserklärung an die Organe;
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle sowie allfälliger weiterer durch die Vereinsversammlung eingesetzter Kommissionen;
4. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
5. Beschlussfassung über den Rekurs im Sinne von Art. 7;
6. Abänderung der Statuten;
7. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen;
8. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben, die über die Kompetenz des Vorstandes hinausgehen;
9. Genehmigung des Geschäftsreglements und allfälliger anderer Reglemente;
10. Beschlussfassung über die Fusion und die Auflösung des Vereins;
11. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

ART. 10 EINBERUFUNG

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens dreissig Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden.

⁴ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern diese in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen und dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung mit eingeschriebenem Brief zugehen.

ART. 11 VORSITZ

¹ Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt das Präsidium und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.

² Der Vorsitz ernennt die Stimmzähler.

³ Das Aktariat und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitz und vom Aktariat bzw. von der jeweiligen Protokollführung zu unterzeichnen und an der nächsten Vereinsversammlung genehmigen zu lassen.

ART. 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

¹ Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

ART. 13 TRAKTANDEN

¹ Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

ART. 14 STIMMRECHT

¹ Stimmberechtigt an der Vereinsversammlung sind die anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

² Eine Vertretung an der Vereinsversammlung durch ein Vereinsmitglied oder einen Dritten ist möglich, sofern sich die Vertretung über eine schriftliche Vollmacht ausweist. Die Vertretung kann dabei nur ein weiteres Mitglied vertreten.

³ Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

ART. 15 BESCHLUSSFASSUNG

¹ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit in Sachabstimmungen fällt das Präsidium den Stichentscheid, bei Wahlabstimmungen entscheidet das Los.

³ Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Eine Fusion, eine Umwandlung oder eine Vermögensübertragung richtet sich nach dem Fusionsgesetz (FusG).

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen.

B. DER VORSTAND

ART. 16 BEFUGNISSE

¹ Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

² Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Führung des Vereins – Leitung der laufenden Geschäfte, insbesondere Aufsicht über die Geschäftsstelle/Stellenleitung – unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium oder Vizepräsidium kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied;
4. Beauftragung einer Geschäftsstelle/Stellenleitung;
5. Erstellen des Pflichtenhefts der beauftragten Geschäftsstelle/Stellenleitung;

6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Vereinsversammlung;
7. Einberufung der Vereinsversammlung;
8. Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 5'000.00 pro Fall, maximal CHF 10'000.00 pro Rechnungsjahr;
9. Erarbeitung aller notwendigen Reglemente; Erarbeitung und Erlass aller notwendigen Pflichtenhefte, Verordnungen, usw.;

ART. 17 MITGLIEDER UND AMTSDAUER

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern (dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Aktuarat, dem Kassier/der Kassierin sowie einem oder mehreren Beisitzenden). Das Präsidium wird von der Vereinsversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

² Folgende Mitglieder müssen mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein: die Landeskirchen des Kantons Luzern;

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

ART. 18 EINBERUFUNG

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft, wie es die Geschäfte erfordern.

² Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innert einem Monat seit Stellung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich in der Regel zehn Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Aktuarat bzw. von der jeweiligen protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

ART. 19 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend bzw. vertreten ist.

² Eine auf eine bestimmte Sitzung und auf konkrete Traktanden beschränkte Vertretung an der Vorstandssitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich, sofern sich die Vertretung über eine schriftliche Vollmacht ausweist. Die Vertretung kann dabei nur ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Vorstandsmitglieder vor. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

⁴ Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

⁵ Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch durch schriftliche (mitgemeint E-Mail und Telefax) Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

C. DIE REVISIONSSTELLE

ART. 20 ZUSTÄNDIGKEIT

1 Der Verein untersteht von Gesetzes wegen nicht der Revisionspflicht. Der Verein führt freiwillig eine Revision nach dem Standard der eingeschränkten Revision durch.

2 Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen oder juristischen Person, welche die fachlichen Voraussetzungen für die Rechnungsprüfung erfüllt. Die Revisionsstelle ist jährlich durch die Vereinsversammlung zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

3 Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

IV. FINANZIERUNG UND HAFTUNG

ART. 21 MITGLIEDERBEITRAG

¹ Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

² Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

³ Der Vorstand entscheidet über separate Regelungen bei Kollektivmitgliedern.

ART. 22 WEITERE MITTEL

¹ Die weiteren Mittel des Vereins bestehen aus privaten und öffentlichen Beiträgen und Zuschüssen, aus Leistungsabgeltungen sowie aus weiteren Einnahmen.

ART. 23 HAFTUNG

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 24 REGLEMENTE

¹ In Ergänzung zu den Statuten kann der Vorstand Reglemente erarbeiten; diese sind von der Vereinsversammlung zu genehmigen.

ART. 25 AUFLÖSUNG

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

² Der Vorstand oder ein von ihm bestimmte liquidationsführende Person führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung

Nach dem Auflösungsbeschluss durch die dafür einberufene Vereinsversammlung existieren keine Vereinsorgane mehr, weder ein Vorstand noch eine Vereinsversammlung. Wenn der Vorstand an dieser letzten Vereins-/Auflösungsversammlung mit der Liquidation beauftragt wird, dann ist der Vorstand die Liquidationsstelle.

³ Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

ART. 26 INKRAFTTRETEN

¹ Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2016 genehmigt und gleichentags in Kraft gesetzt worden.

Luzern, 10. Mai 2016

Der Co-Präsident:

Hans Burri

Der Aktuar:

Michael Jahn